

Satzung der Stadt Kehl  
vom 14. April 2005

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz, § 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende

**S a t z u n g**

**zur Änderung und Ergänzung der Satzung über die Sondernutzung sowie über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.02.2004**

beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzungen sowie über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.02.2004 wird wie folgt gefasst:

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

(Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung vom 19.02.2004)

**I. Werbung**

1. Anlagen, die nur den Luftraum über dem Gehweg oder der Straße unter Beachtung des vorgeschriebenen Lichtraumprofils beanspruchen:
  - a) Leuchtschriften, Leuchtreklamen, Reklameuhren, und ähnliche Anlagen  
je angefangene m<sup>2</sup> Straßenfläche

in der Fußgängerzone	j.	10 - 50 €
in den übrigen Gebieten		
einschließlich Ortschaften	j.	5 - 45 €
  - b) Plakate, Transparente, Werbetafeln, Reklame- und Hinweisschilder, Tafeln, Fahnen und ähnliche Anlagen m. 50 -100 €
  - c) **Gebührenfrei sind:**  
Werbeanlagen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen und  
Anlagen, die über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 25 cm über den Gehweg oder die entsprechende Fläche ragen.

2. Anlagen, die auf Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt oder mit diesen fest verbunden sind:
- a) Plakatständer, Dreieckständer und ähnliche Anlagen am Ort der eigenen Leistung je angefangene 0,5 m<sup>2</sup>
- |  |    |           |
|--|----|-----------|
| in der Fußgängerzone                               | j. | 50 -400 € |
| in den übrigen Gebieten einschließlich Ortschaften | j. | 25 -250 € |
3. Bewegliche Außenwerbung:
- a) mittels Plakatträger je Person
- |  |    |          |
|--|----|----------|
|  | t. | 5 - 25 € |
|--|----|----------|
- b) Ausstellungen oder Vorführungen unter freiem Himmel
- |  |   |          |
|--|---|----------|
|  | t | 5 - 25 € |
|--|---|----------|
4. **Gebührenfrei sind:**
- a) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie auch Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze,
- b) allgemeine Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie
- c) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Ausstellungen und Sportveranstaltungen

## II. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

1. Verkaufs- und Ausstellungseinrichtungen
- a) Automaten je angefangene 0,25 m<sup>2</sup> Straßenfläche
- |  |    |           |
|--|----|-----------|
| in der Fußgängerzone                               | j. | 25 -250 € |
| in den übrigen Gebieten einschließlich Ortschaften | j. | 10 -100 € |
- b) Schaukästen je angefangene 0,25 m<sup>2</sup> Straßenfläche
- |  |    |           |
|--|----|-----------|
| in der Fußgängerzone                               | j. | 10 -100 € |
| in den übrigen Gebieten einschließlich Ortschaften | j. | 5 - 50 €  |

## 2. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf

- a) Warenstände, Warenauslagen, Tische, Auslagebretter und ähnliche Anlagen am Ort der eigenen Leistung

je angefangene m<sup>2</sup> j. 60,00 €

## 3. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je angefangene m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison (15.03. bis 01.11. eines Jahres)

in der Fußgängerzone j. 17,00 €

in den übrigen Gebieten einschließlich Ortschaften j. 8,50 €

## 4. Mobile Verkaufsstätten

- Ausstellungswagen, Wagen für den Verkauf von Waren und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a. (die Aufzählung ist nicht abschließend)

je angefangene m<sup>2</sup> in der Fußgängerzone t. 50 -150 €

m. 100 -500 €

in den übrigen Gebieten t. 25 -100 €

einschließlich Ortschaften m. 50 -200 €

## 5. Informationsstände

t. 10 - 25 €

## 6. Märkte und sonstige Verkaufsveranstaltungen je angefangene m<sup>2</sup>

t. 0,25 - 1 €

## 7. Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken

t. 10 - 25 €

m. 75 -250 €

## III. Aufstellen und Lagern von Gegenständen

je nach Verkehrsbedeutung der Straße und Maß der Beeinträchtigung

1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel und dergleichen, Baustellenfläche je angefangener m<sup>2</sup>/m

t. 0,25 -0,50 €

Mindestgebühr t. 5 €

m. 5 - 25 €

2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Ziffer 1 fällt je angefangener m<sup>2</sup>

t. 0,25 -0,50 €

Mindestgebühr t. 5 €

3. Bauzäune je laufender m		t.	0,25 - 0,50 €
	Mindestgebühr	t.	5 €
4. Container, Autokräne o.Ä.		t.	5 - 25 €
	Mindestgebühr	t.	10 €
5. Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken (ausgenommen das nach der StVO erlaubte Parken)		m.	50 - 250 €

#### **IV. Überbauung des öffentlichen Straßenraums**

1. Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone je angefangener m <sup>2</sup>	einmalig		10 -250 €
2. Stufen, Sockel, Rampen Podeste oder Ähnliches je angefangener m <sup>2</sup>	einmalig		10 -250 €
3. Lichtschächte, Waren- und Kontrollschächte je angefangener m <sup>2</sup>	einmalig		10 -250 €
4. Markisen, Sonnenschutzblenden oder ähnliche Vorrichtungen	einmalig		25 -250 €

#### **V. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße**

t.	5 -	25 €
m.	30 -	250 €
j.	40 -	1.000 €

**VI.** Innerhalb eines Gebührenrahmens wird die Gebühr nach dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers festgesetzt.

Abkürzungen:

- t. = täglich
- m. = monatlich
- j. = jährlich

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 14. April 2005

Dr. Petry, Oberbürgermeister